

gern. Sie sind vor allem Maßstab für die Vorbereitung, Gestaltung und Erfüllung konkreter Versorgungsbeziehungen auf Grund von Verträgen mit Bürgern. Daß die Versorgungspflichten von den Betrieben richtig wahrgenommen werden, muß zwar vor allem durch die zuständigen Staatsorgane gesichert werden; aber auch die Bürger selbst können darauf Einfluß nehmen. Dies geschieht im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte (§§ 9, 135, 136 ZGB), der Inanspruchnahme der Hilfe staatlicher Organe (§ 16 ZGB) und im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Rechte bei der Gestaltung und Erfüllung von Verträgen.

Unbeschadet dessen werden die allgemeinen Versorgungspflichten der Betriebe gegenüber den Bürgern hauptsächlich durch das Verwaltungs- und das Wirtschaftsrecht garantiert. Das soll am Beispiel der Pflicht der Einzelhandelsbetriebe, die Bevölkerung auf der Grundlage des Plans kontinuierlich und dem Bedarf entsprechend mit Konsumgütern und Ersatzteilen zu versorgen (§§ 10, 12, 133, 134 ZGB), näher dargestellt werden.

Zur Erfüllung dieser Versorgungspflicht ist ein vielfältig miteinander verflochtenes Zusammenwirken zentraler und örtlicher Staatsorgane, wirtschaftsleitender Organe und Betriebe der Produktion und des Handels erforderlich, das den gesamten Prozeß der Planung und Organisation der Wirtschaftsbeziehungen betrifft. Von unmittelbarer Bedeutung dafür, ob die einzelne Verkaufseinrichtung ihre Versorgungspflichten erfüllen kann, sind vor allem folgende verwaltungs- bzw. wirtschaftsrechtlich geregelte Aufgaben:

Die örtlichen Staatsorgane, insbesondere die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und der Kreise sowie die Räte der Städte und Gemeinden, sind gemäß §§ 25, 39 und 59 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973 (GBl. I S. 313) für die Entwicklung eines Versorgungsnetzes verantwortlich, in das sich das Handelsnetz organisch einordnet. Die Sortiments- und Leistungsprofilierung der einzelnen Verkaufseinrichtungen ist hierbei von wesentlicher Bedeutung für das Versorgungsniveau. Jede Verkaufseinrichtung hat vom örtlich zuständigen Rat einen entsprechenden Versorgungsauftrag zu erhalten, mit dem ihr Sortiments- und Leistungsprofil staatlich bestätigt wird. Dieses bestätigte Sortiment ist wirtschaftsrechtlich das Grundsortiment, das die Verkaufseinrichtung nach § 24 Abs. 1 Ziff. 2 der 6. DVO zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — vom 13. Juli 1972 (GBl. II S. 515) ständig zu führen hat; es bildet die Grundlage für die Gestaltung der Kooperationsbeziehungen zwischen Groß- und Einzelhandel gemäß §§ 11 und 12 der 6. DVO. Von den wirtschaftsleitenden Organen des Groß- und Einzelhandels wird dazu ein Sortiment festgelegt, für das der Großhandel die ständige Lieferbereitschaft zu gewährleisten hat. Die Lieferfähigkeit des Großhandels, insbesondere bei den Konsumgütern, für die eine ständige Lieferbereitschaft festgelegt ist, soll durch entsprechende Lieferverträge mit der Produktion auf der Grundlage von Warenbezugsplänen gesichert werden, die gemäß den Versorgungsplanaufgaben der Bezirke und den Bilanzen für die Konsumgüterindustrie erarbeitet und von den Räten der Bezirke, Abteilungen Handel und Versorgung, bestätigt werden (§ 2 Abs. 6 der AO über die Planung, Abrechnung und Kontrolle des Warenbezuges bei Industriewaren vom 1. Juni 1972 [GBl. II S. 478]).

An diese Regelungen knüpft § 134 Abs. 2 und 4 ZGB an, wenn darin festgelegt wird, daß die Betriebe des Einzelhandels das für sie vorgesehene Warensortiment zu führen und hierzu entsprechende Kooperationsbe-

ziehungen zu den Großhandels- und Herstellerbetrieben einzugehen haben. Auf die Durchführung dieser Aufgaben nehmen weitere wirtschaftsrechtliche Regelungen Einfluß, z. B. die AO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens vom 3. Juli 1973 (GBl. I S. 354).

Wenn dennoch nicht in allen Verkaufseinrichtungen das vorgesehene Warensortiment geführt und dem Kunden ein vollständiges Warenangebot unterbreitet werden kann, sind hierfür bestimmte außerrechtliche, insbesondere ökonomische Faktoren, aber auch die ungenügende, weil nicht immer konsequente Durchsetzung der angeführten Rechtsvorschriften in der Leitungs- und Planungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie in den Wirtschaftsbeziehungen der Betriebe ursächlich. Die Maßnahmen der Leitung, Planung und ökonomischen Stimulierung der Produktions- und Handelstätigkeit der Betriebe sind — schon von den Rechtsvorschriften her — nicht immer zwingend genug auf die Durchsetzung der gesellschaftlichen Erfordernisse bei der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse ausgerichtet. Das kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, daß es Betrieben, die nicht Sortiments-, qualitäts- und termingerecht produzieren, vielfach möglich ist, dennoch ihre Pläne zu erfüllen. Das hat Auswirkungen auf die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung.<sup>/28/</sup> Die wirtschaftsrechtlichen Regelungen, die gegenwärtig die Arbeitsteilung und Kooperation zwischen Groß- und Einzelhandel gestalten, orientieren die Handelsbetriebe noch nicht wirksam genug auf die gemeinsame Lösung der Versorgungsaufgaben und auf die volle Ausschöpfung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Versorgung.<sup>/29/</sup>

Daran wird deutlich, daß es sowohl auf eine Verbesserung der Arbeit mit dem geltenden Wirtschaftsrecht als auch auf seine weitere Entwicklung ankommt. Die vom VIII. Parteitag der SED gestellte Aufgabe, das sozialistische Wirtschaftsrecht schrittweise weiter auszugestalten<sup>/30/</sup>, hat zur Ausarbeitung solch grundlegender Gesetzgebungsakte wie der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 (GBl. I S. 129) und der AO über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 vom 20. November 1974 (GBl. Sdr. 775a) geführt. Es kommt jetzt darauf an, die für die Lösung der Hauptaufgabe so bedeutsamen Kooperationsbeziehungen der sozialistischen Betriebe auf dieser Grundlage weiterzuentwickeln und auf rechtlich höherem Niveau zu organisieren. Dabei muß gesichert werden, daß das Wirtschaftsrecht und das Zivilrecht einheitlich in der gesamten Kooperationskette von den Herstellerbetrieben und ihren Vorlieferanten über den Groß- und Einzelhandel bis zum Bürger als Käufer auf das von der Hauptaufgabe gestellte Ziel und den dafür vorgegebenen Weg hinwirken, um die zur Verbesserung der Versorgung notwendige höhere wirtschaftliche Effektivität zu erreichen.

*Für wesentliche Hinweise bei der Ausarbeitung dieses Beitrags danke ich Prof. Dr. habil. Uwe-Jens Heuer, Leiter der Gruppe Staats- und Wirtschaftsrecht am Zentralinstitut für sozialistische Wirtschaftsführung beim Zentralkomitee der SED. — D. Verf.*

/28/ Vgl. U.-J. Heuer, „Vertragsdisziplin und Gesetzlichkeit“, Einheit 1975, Heft 6, S. 637 ff.; C. J. Kreuzer/H.-W. Teige, „Stabilität und Beweglichkeit in den Kooperationsbeziehungen zwischen Konsumgüterindustrie und Handel“, Wirtschaftsrecht 1975, Heft 3, S. 138 ff.

/29/ Vgl. G. Starke, „Neue Anforderungen an die Kooperationsbeziehungen zwischen Groß- und Einzelhandel“, Wirtschaftsrecht 1975, Heft 3, S. 145 ff.

/30/ Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VI. Parteitag der SED, S. 67.